

Bebauungsplan Nr. 216 Dresden-Langebrück Nr. 2 Wohngebiet "An der Heide"

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 216

Dresden-Langebrück Nr. 2 Wohngebiet An der Heide

Vom2013

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzes (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509), sowie des § 89 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 130, 142) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 18. Oktober 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 562, 563), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am2013 den Bebauungsplan Nr. 216, Dresden-Langebrück Nr. 2, für das Wohngebiet An der Heide, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung (2 Blatt) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Ausschluss von nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
Im Allgemeinen Wohngebiet sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zulässige Höhe baulicher Anlagen
In den Allgemeinen Wohngebieten wird die Sockelhöhe (= Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens) auf 0,30 – 0,50 m über dem Höhenbezugspunkt festgesetzt.

Bestimmung der Höhenbezugspunkte (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die gemittelte Höhe der fertig ausgebauten Straße an der Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Straßenbegrenzungslinie.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB)

Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Im WA1, WA3 und WA4 ist zwischen den Gebäuden und den seitlichen Grundstücksgrenzen ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten. Im WA2 und WA5 ist zwischen den Gebäuden und den seitlichen Grundstücksgrenzen ein Mindestabstand von 7,5 m einzuhalten.

Einschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Carports auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
Stellplätze, Garagen, Carports im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind nur hinter der jeweiligen straßenseitigen Gebäudevorderkante zulässig.

Bauliche Anlagen sind auf den Grundstücksflächen, die als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt sind, nicht zulässig.

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielfeld“ ist ein Spielfeld mit einer Größe von mindestens 500 m² anzulegen.

5. Festsetzungen zur Grünordnung und Artenschutz

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

5.1.1 Amphibiendurchlässige Gestaltung des Wohngebietes

Das gesamte Wohngebiet ist amphibiendurchlässig zu gestalten. Einfriedungen sind ohne Sockel auszuführen. Mauern oder andere Hindernisse sowie Hochborde an den Erschließungsstraßen sind nicht zulässig. Seitliche und rückwärtige Einfriedungen, die nicht an öffentlich genutzte Flächen angrenzen, sind nur als Heckenpflanzungen, als begrünte Maschendrahtzäune mit einer Maschengröße von mindestens 6 cm oder als Holzzäune mit senkrechter Lattung von max. 1,20 m Höhe zulässig. Es sind amphibiensichere Lichtschachtdeckungen vorzusehen.

5.1.2 Amphibiengerechte Gestaltung des Plangebietes

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche nördlich der Dresdner Heide ist eine ca. 300 m lange Amphibieneinrichtung so anzuordnen, dass die aus der Heide kommenden Tiere westlich am Plangebiet vorbei bis zum Baugraben geleitet werden. Entlang der Dresdner Straße ist eine ca. 150 m lange Leiteinrichtung anzuordnen.

5.1.3 Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens, Fläche zur Anpflanzung von Bäumen

Das Regenrückhaltebecken ist mit gering geneigten Böschungen (bis 1:3) naturnah zu gestalten. Die Randbereiche sind mit pflanzfähigem Boden auszustatten und locker mit Sträuchern aus der Pflanzliste 1 zu bepflanzen.

5.1.4 Wasserdurchlässige Befestigung von PKW-Stellflächen, Zufahrten und Fußwegen auf Privatgrundstücken

PKW-Stellflächen und Zufahrten sind grundsätzlich wasserdurchlässig auszustatten. Fußwege sind ebenfalls mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

5.1.5 Rückhaltung von Niederschlagswasser

Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zurückzuhalten und zwischen zu speichern und mit einem maximalen Drosselabfluss von 1,5 l/s je Baugrundstück dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuleiten.

5.2 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.2.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Im WA1 bis WA5 ist je angefangene 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis großkroniger Laubbaum (Heister, 3 x v., Höhe = 200 - 250 cm) oder ein Obstbaum (Halb- oder Hochstamm, lokaltypische Sorten, 3 x v., ab 6 cm Stammumfang) aus der Pflanzliste 2 zu pflanzen. Zusätzlich ist an den zur Straße angrenzenden Grundstücksgrenzen unter Wahrung des nachbarschaftsrechtlichen Mindestabstandes jeweils ein Hochstamm, 3xv, mit Ballen, 14-16 cm Stammumfang, aus der Pflanzliste 2 zu pflanzen.

5.2.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den privaten Flächen

Auf den mit Pflanzbindungen festgesetzten privaten Grundstücksflächen sind pro angefangene 100 m² Fläche, entsprechend der zeichnerischen Festsetzung „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ mindestens ein mittel- bis großkroniger Laubbaum (Heister, 3 x v., Höhe = 200 - 250 cm) oder ein Obstbaum (Halb- oder Hochstamm, lokaltypische Sorten, 3 x v., ab 6 cm Stammumfang) der Pflanzliste 2 sowie fünf standortgerechte Sträucher aus der Pflanzliste 3 zu pflanzen.

5.2.3 Extensive Dachbegrünung von Garagendächern

Auf flachen Garagendächern ist eine extensive Dachbegrünung mit Sedumspalten und trockenheitsverträglichen Arten der Gras-Kraut-Gesellschaft durchzuführen. Die Substrathöhe bei extensiver Dachbegrünung darf 5 cm nicht überschreiten.

5.2.4 Anpflanzen von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Auf den durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind Baumpflanzungen in Pflanzstreifen mit Baumarten aus der Pflanzliste 4 vorzunehmen. Für jeden Baum ist eine Pflanzscheibe von mind. 5 m² offen zu halten und mit einer geschlossenen Vegetationsschicht (Rasen oder bodendeckende Bepflanzung) zu versehen. Innerhalb eines Straßenzuges ist nur eine Baumart zulässig. Die gepflanzten Bäume sind zu sichern und einer mind. dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungs- und Pflege zu unterziehen.

Bei den im Rechtsplan festgesetzten Neupflanzungen sind Abweichungen von max. 2 m im Standort zulässig (z. B. im Bereich von Einmündungen oder zur Einordnung der Beleuchtungsanlagen).

5.2.5 Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche „A“

Auf der öffentlichen Grünfläche sind gemäß den zeichnerischen Festsetzungen Winter-Linden (Tilia cordata) als Hochstämmen, 3xv, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang, zu pflanzen. Die gepflanzten Bäume sind zu sichern und einer mind. dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungs- und Pflege zu unterziehen.

Bei den im Rechtsplan festgesetzten Neupflanzungen sind Abweichungen von max. 2 m im Standort zulässig (z. B. im Bereich von Einmündungen oder zur Einordnung der Beleuchtungsanlagen). Die Fläche ist als durchgängige Rasenfläche anzulegen.

5.2.6 Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche „P“

Auf der öffentlichen Grünfläche am südlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist vorgelagert zum angrenzenden Wald eine Saumpflanzung ausschließlich mit Straucharten durchzuführen. Dazu ist eine dichte Pflanzung aus Sträuchern der Pflanzliste 1 vorzunehmen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Gehölz pro m². Eine mindestens dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungs- und Pflege der Pflanzflächen ist zu gewährleisten. Es ist ein Wildschutzzaun vorzusehen.

5.3 Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Sträucher für öffentliche Grünflächen

Qualität: Sträucher, 2 x v., 60 - 100 cm Höhe
Arten: Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn
Cytisus scoparius Besenginster
Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehdorn
Rhamnus cathartica Kreuzdorn
Ribes nigrum Schwarze Johannisbeere
Rosa canina Hunds-Rose
Rubus fruticosus Brombeere
Salix purpurea Purpurweide
Sambucus racemosa Traubenholunder

Pflanzliste 2: Bäume für private Grünflächen

Qualität: teilweise Hochstamm, 3xv, mit Ballen, 14-16cm Stammumfang (Bäume zur Straße hin); teilweise Heister, 3 x v. (verpflanzt (v)), Höhe = 200 - 250 cm (Bäume auf Grundstücksfläche); teilweise Halb- oder Hochstamm, lokaltypische Sorten, 3 x v., ab 6 cm Stammumfang (Obstbäume)
Arten: Acer campestre Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Betula pendula Sand-Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Fagus sylvatica Rot-Buche
Juglans regia Walnuss
Malus spec. Apfel (in Sorten), Zier-Apfel
Prunus padus Trauben-Kirsche
Pyrus communis Birne (in Sorten)
Quercus robur Stiel-Eiche
Sorbus aria Echte Mehlbeere
Sorbus aucuparia Eberesche
Sorbus torminalis Eisbeere
Tilia cordata Winter-Linde
Tilia platyphyllos Sommer-Linde
Ulmus carpinifolia Feld-Ulme

Pflanzliste 3: Sträucher für private Grünflächen

Qualität: Sträucher, 2 x v., 60 - 100 cm Höhe
Arten: Acer campestre Feldahorn (als Heckenpflanze)
Carpinus betulus Hainbuche (als Heckenpflanze)
Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Hasel
Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster
Prunus spinosa Schlehdorn
Rosa canina Hundrose
Zaun-Rose
Rubus fruticosus Brombeere
Salix purpurea Purpurweide
Sambucus racemosa Traubenholunder
Syringa vulgaris Flieder
Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste 4: Bäume für öffentliche Verkehrsflächen

Qualität: Hochstamm, 3 x v., mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm
Arten: Alnus cordata
Pyrus calleryana „Chanticleere“
Liquidambar styraciflua
Acer rumbrum „Armstrong“
Carpinus betulus

6. Bauliche Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

An den Fassaden innerhalb eines Lärmepereiches entlang der festgesetzten Baulinien und Baugrenzen sind die Außenbauteile für Aufenthalts- und Schlafräume entsprechend den angegebenen Lärmepereichen nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ auszubilden. Räume hinter diesen Fassaden mit besonders sensiblen Nutzungen sind mit einer vom Öffnen der Fenster unabhängigen Lüftung mit dem erforderlichen Bauschalldämmmaß auszustatten. Wohnungsgrundrisse innerhalb gekennzeichnete Baufelder sind grundsätzlich so zu gestalten, dass mindestens ein Aufenthaltsraum auf der von der Dresdner Straße abgewandten Gebäudesseite angeordnet wird.

7. Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ersatz (§ 9 Abs. 1a BauGB)

7.1 Rückbau alter Stallanlagen und Anlage einer Streuobstwiese in Schönborn

Auf Teilen des Flurstücks 251/1 der Gemarkung Schönborn ist ein Rückbau der ehemaligen Stallanlage mitsamt allen Gebäuden, Güllegruben und Lagerflächen sowie der umgebenden Befestigungen (Betonplatten) vorzunehmen. Die Fläche ist zu reaktivieren, bei Bedarf ist ein Bodenaustausch vorzunehmen. Auf insgesamt 8.000 m² Fläche sind in unregelmäßiger Anordnung insgesamt 55 Obstbäume regionaltypischer Sorten (veredelter Hochstamm, 2xv.) zu pflanzen. Dabei ist ein Abstand von mindestens 10 Metern zwischen den Bäumen einzuhalten. Das Grünland unter den Bäumen ist extensiv zu entwickeln und zu pflegen. Auf der ortsbagewandten Seite werden ca. 1.700 m² rückgebauter Fläche dem angrenzenden Acker zugeschlagen.

7.2 Entsiegelung von Betonflächen und Durchführung von Maßnahmen zur Biotopentwicklung auf dem Schulbauernhof in Weixdorf

Auf dem Schulbauernhof in Weixdorf, Flurstück 523/10, Gemarkung Lausa, sind 3 Betonbecken und weitere Betonflächen mit einer Gesamtgröße von 2.000 m² zu entsiegeln und zu renaturieren. Im Bereich der entsiegelten Flächen und auf den umgebenden Flächen ist auf einer Gesamtfläche von 6.100 m² eine Streuobstwiese anzulegen. Hier sind in unregelmäßiger Anordnung insgesamt 25 Obstbäume regionaltypischer Sorten (veredelter Hochstamm, 2xv.) auf extensiver Wiesenfläche zu pflanzen und zu pflegen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 SächsBO)

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1, Nrn. 1 und 4 SächsBO)

1. Fassaden
Glänzende und reflektierende Oberflächen, bildliche Darstellungen über 0,5 m², Verkleidungen und Platten aus Kunststoff und Keramik sind unzulässig. Fassaden sind nur in einem Remissionswert zwischen 50 % und 80 % zulässig. Darüber hinaus sind Klinker und glänzende Materialien für die Fassadengestaltung ausgeschlossen. Die jeweiligen Doppelhaushälften eines Doppelhauses sind in Dach- und Fassadengestaltung jeweils einheitlich zu gestalten.

2. Dächer und Dachaufbauten von Hauptgebäuden

Gegenüberliegende Dacheiten eines Gebäudes, müssen die gleiche Dachneigung aufweisen.

Es ist ein Dachüberstand von maximal 0,30 m zulässig.

2.3 Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Dachflächenfenster dürfen nur nebeneinander und nicht übereinander angeordnet werden. Die Gesamtbreite von Dacheinschnitten, -aufbauten und -fenstern darf nicht mehr als 1/3 der Traufbreite betragen. Bei Doppelhäusern beziehen sich diese Festsetzungen auf die jeweilige Doppelhaushälfte.

VERFAHRENSVERMERKE

I. Bisherige Verfahrensschritte zum Bauungsplan Langebrück Nr. 2 Wohngebiet An der Heide

1. Aufstellungsvermerk

Der Gemeinderat der Gemeinde Langebrück hat mit Beschluss-Nr. GR 02/97 vom 29.01.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans Langebrück Nr. 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.03.1997 in der Zeitung „die Radeberger“ bekannt gemacht.

II. Verfahrensschritte zum Bauungsplan Nr. 216 Dresden-Langebrück Nr. 2 Wohngebiet An der Heide

2. Vermerke über frühzeitige Beteiligungsverfahren

Der Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben haben in der Zeit vom 01.03.2010 bis einschließlich 01.04.2010 im Foyer des Technischen Rathauses, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden öffentlich ausliegen.

2.1 Vermerk über frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.01.1999 im Dresdner Amtsblatt Nr. 499 bekannt gemacht. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung (Bürgerveranstaltung) hat am 10.02.1999 im Speisesaal der Schule der Ortschaft Langebrück, stattgefunden.

2.2 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde nach der frühzeitigen Beteiligung geändert und ergänzt sowie der Geltungsbereich reduziert. Daraus resultiert die nochmalige Beteiligung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetz.

2.3 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.08.2005 im Dresdner Amtsblatt Nr. 31-32/2005 bekannt gemacht. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung hat am 28.08.2005 im Bürgerhaus, Hauptstraße 4, 01465 Dresden, stattgefunden.

2.4 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

2.5 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

2.6 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

2.7 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

2.8 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

2.9 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

2.10 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

2.11 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

2.12 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

2.13 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

3. Vermerke über die Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung

3.1 Vermerk über öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss zu V033709 zum 03.02.2010 den Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplansentwurfs und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18.02.2010 im Dresdner Amtsblatt Nr. 72/2010 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.02.2010 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

3.2 Vermerk über erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und berührten Behörden

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt. Dabei wurden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung zum geänderten Bebauungsplan durchgeführt.

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung (Bürgerveranstaltung) hat am 10.02.1999 im Speisesaal der Schule der Ortschaft Langebrück, stattgefunden.

3.3 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde nach der frühzeitigen Beteiligung geändert und ergänzt sowie der Geltungsbereich reduziert. Daraus resultiert die nochmalige Beteiligung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetz.

3.4 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.08.2005 im Dresdner Amtsblatt Nr. 31-32/2005 bekannt gemacht. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung hat am 28.08.2005 im Bürgerhaus, Hauptstraße 4, 01465 Dresden, stattgefunden.

3.5 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

3.6 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

3.7 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

3.8 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

3.9 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

3.10 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

3.11 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

3.12 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

3.13 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

3.14 Vermerk über nochmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.07.2005 im Stadtlungnahme gegeben.

6. Übereinstimmungsvermerk

Die Übereinstimmung der Planunterlage mit der amtlichen Liegenschaftskarte, Bearbeitungsstand: hinsichtlich der Bezeichnung und der Grenzen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird bestätigt.

Dresden,

Siegel

Leletri n. Städt. Vermessungsamt

7. Genehmigungsvermerk

Der Bebauungs